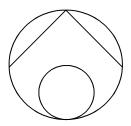
Sozialdienst Region Trachselwald



Merkblatt über Alimentenhilfe

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Der Kanton Bern hat in Ausführung der Artikel 290 und 293 ZGB am 6. Februar 1980 das **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder** (GIB; BSG 213.22) erlassen. Die dazugehörige **Verordnung** vom 29. Oktober 2014 **über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder** (IBV; BSG 213.221) wurde revidiert und die neue Fassung per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Wenn AlimentenschuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen

Unterhaltsberechtigte Kinder oder Eltern, welche in den Verbandsgemeinden (Auswil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Huttwil, Rohrbach, Walterswil, Wyssachen, Affoltern i.E., Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald) wohnhaft sind, können sich an den Sozialdienst Region Trachselwald wenden.

Die Dienstleistung ist in der Regel unentgeltlich für Unterhaltsberechtigte. Externe Kosten können verrechnet werden. Lebt die unterhaltsberechtigte Person in günstigen Verhältnissen, kann die zuständige Stelle zudem eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erheben (Art. 1a Abs. 4 GIB).

Der Rechtstitel (Beispiele: Trennungsurteil mit oder ohne Konvention / Scheidungsurteil mit oder ohne Konvention / Abänderungsurteil / Unterhaltsurteil / Unterhaltsvertrag inkl. Rechtskraftbescheinigung oder Genehmigung) bildet die Grundlage des Inkassoauftrages.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden:

- → die Inkassohilfe
- → die Bevorschussung

Inkassohilfe

Anspruch auf Inkassohilfe

Der unterhaltsberechtigte Elternteil und das unterhaltsberechtigte Kind haben gegenüber der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Unterlagen für das Inkasso

- → Antrag Alimentenhilfe
- → Inkasso- und Prozessvollmacht
- → Rechtstitel
- → Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Bevorschussung

Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.



Unterlagen zur Prüfung einer Bevorschussung

- → Antrag Alimentenhilfe
- → Letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung
- → Inkasso- und Prozessvollmacht
- → Abtretungserklärung
- → Rechtstitel
- → Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammen wohnen
- das Kind bzw. der / die gesetzliche Vertreterln, welcher / welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält
- der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festgelegte Vermögens- und Einkommensgrenze überschreitet (Bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens und Einkommens wird dasjenige des neuen Ehegatten / der neuen Ehegattin hinzugerechnet gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 IBV)
- das volljährige Kind, welches nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, die vom Regierungsrat festgelegte Vermögens- und Einkommensgrenze überschreitet (Art. 10 Abs. 3 IBV)

Massgebende Vermögens- und Einkommensgrenze

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit von der Grösse des Haushaltes der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt (Art. 8 Abs. 1 IBV). Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin oder der Ehegatte des Elternteils sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder des Elternteils oder der Ehegattin oder des Ehegatten des Elternteil (Art. 8 Abs. 2 IBV).

Vermögensgrenze

- Die Vermögensgrenze bei <u>minderjährigen Kindern</u> liegt bei Fr. 30'000.00 bei einem Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt erhöht sich die Vermögensgrenze um Fr. 10'000.00.
- Die Vermögensgrenze bei <u>volljährigen Kindern</u> die im Haushalt eines Elternteils leben, liegt bei Fr. 30'000.00 bei einem Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt erhöht sich die Vermögensgrenze um Fr. 10'000.00.
- Die Vermögensgrenze bei volljährigen Kindern, die nicht mehr im Haushalt eines Elternteils leben, liegt bei Fr. 20'000.00.

Einkommensgrenze

- Gemäss Art. 12 Abs. 1 IBV darf das monatliche steuerbare Einkommen das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) nicht übersteigen.
- Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt dieser Grenzbetrag Fr. 4'485.00 (3 x Fr. 1'495.00), was einem jährlichen steuerbaren Einkommen von Fr. 53'820.00 entspricht.

Umfang der Bevorschussung

Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bevorschusst (Art. 19 Abs. 1 IBV).

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt in dem Umfang, als das Einkommen der berechtigten Person zusammen mit dem Vorschuss den massgebenden Grenzbetrag überschreitet. In diesem Fall ist nur soviel zu bevorschussen, bis die berechtigte Person damit ein Einkommen in der Höhe des Grenzbetrages erreicht (Teilbevorschussung gemäss Art. 19 Abs. 2 IBV). Für den nicht bevorschussten Betrag kann auf Antrag hin Inkassohilfe geleistet werden (Art. 15 IBV)



Beginn der Bevorschussung

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, welche im Monat der Einreichung des Antrages fällig werden.

Dauer der Bevorschussung

Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

Die Verfügung der Alimentenbevorschussung gilt gemäss Art. 17 Abs. 1 IBV für längstens zwölf Monate. Es besteht die Möglichkeit schon vor Ablauf der Bevorschussung ein neues Gesuch zu stellen und gestützt auf Art. 4 IBV die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Melde- und Mitwirkungspflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreterln ist verpflichtet, bei Einreichung des Antrages wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Die Alimentenfachstelle ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Adressänderungen, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderungen des Rechtstitels usw. zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das bevorschussende Gemeinwesen über, soweit und solange die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Deshalb sollen die Zahlungen nur noch an die Alimentenfachstelle erfolgen. Direkt vom zahlungspflichtigen Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialdienst Region Trachselwald abzurechnen, müsste die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällig unrechtmässig bezogene Alimentenbevorschussungen müssen zurückerstattet werden.

Rückerstattung

Die bevorschussten und rechtmässig bezogenen Kinderalimente sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.

Kontakt

Sozialdienst Region Trachselwald Alimentenfachstelle und Inkasso Bahnhofstrasse 6 4950 Huttwil Tel. 062 959 80 40 Fax 062 959 80 45 info@sozialdienst-rt.ch www.sozialdienst-rt.ch